

Reglement Schulweg

DER SCHULE STAMMHEIM

12. Dezember 2024

Reglement Schulweg

1. Einleitung

Dieses Reglement zeigt die verschiedenen Möglichkeiten auf, wie der Schulweg im Stammertal zurückgelegt werden kann.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Gesetz liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Laut Bundesverfassung ist der Grundschulunterricht obligatorisch und unentgeltlich. Daraus ergibt sich, dass Kinder nicht nur Anspruch auf den Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg für die Kinder zu weit, zu beschwerlich oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Volksschulverordnung Art. 66 Abs. 2

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf Kosten der Schule geeignete Massnahmen an.

3. Grundsätze

Der Schulweg ist ein wichtiges Stück Lebensweg und für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von grosser Bedeutung. Er sollte grundsätzlich selbstständig von den Kindern zurückgelegt werden können.

Da die Schule Stammheim mehrere Dorfteile und Weiler umfasst und die Schulhäuser nach Stufen im Tal verteilt sind, ergeben sich einige Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Schulweg. Grundsätzlich empfiehlt die Schule, den Schulweg gemäss folgendem Muster zurückzulegen:

- Den Kindern aus den Dörfern Unter- und Oberstammheim empfiehlt die Schule, den Schulweg in den Kindergarten Unterstammheim und ins Schulhaus Oberstammheim (1. – 4. Klasse) zu Fuss zurückzulegen. Für einige Kinder in Oberstammheim ist die Distanz zum Kindergarten grösser als 1.1 km. In diesen Fällen kann bei genügend Platz der Schulbus genutzt werden.
- Für Kinder aus den Dörfern Waltalingen und Guntalingen und aus den umliegenden Höfen aller Dorfteile und Weiler steht für den Weg in den Kindergarten Unterstammheim und ins Schulhaus Oberstammheim ein Schulbus zur Verfügung, da die Distanzen gemäss gesetzlicher Definition für Kinder im entsprechenden Alter nicht zumutbar sind (s. nächster Punkt).
- Kindern an der 4. Klasse und der Sekundarschule empfiehlt die Schule, den Schulweg zu Fuss oder mit dem Velo zurückzulegen.

Die Schule ihrerseits legt die Unterrichtszeiten so an, dass die Kinder nach Abzug des Schulweges eine Mittagspause von mindestens 40 Minuten erhalten.

4. Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Die Zumutbarkeit des Schulwegs gilt als unbestimmter Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist. Mit dem Begriff werden die minimalen Voraussetzungen für einen Schulweg definiert. Es gibt keine allgemeingültigen Regeln. Die Rechtsprechung behandelt immer Einzelfälle, massgebend für die Beurteilung sind gemäss ständiger Rechtsprechung:

- die Person des Schülers bzw. der Schülerin
- die Länge des Schulwegs
- die Gefährlichkeit des Schulwegs

Die Schule Stammheim orientiert sich an den folgenden Grundlagen der Zumutbarkeit (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003):

- Kindergarten 4- bis 5-jährige: bis 1.1 km ca. 30 min Gehzeit
- Unterstufe (1. – 3. Klasse): 6- bis 8-jährige: bis 1.3 km ca. 30 min Gehzeit
- Mittelstufe (4. – 6. Klasse): 9- bis 11-jährige: bis 1.5 km ca. 30 min Gehzeit oder bis 4.0 km Velo

Für die Berechnung der effektiven Wegstrecke wird Google-Maps verwendet.

5. Schulweg zu Fuss

Die Eltern werden gebeten, den Weg in den Kindergarten vor dem Eintritt rechtzeitig mit ihren Kindern zu üben. Im Kindergarten übt zusätzlich ein Verkehrsinstruktor mit den Kindern das Verhalten im Strassenverkehr.

Die Kinder sind angehalten, auf dem Schulweg immer Leuchtbänder bzw. Leuchtwesten zu tragen, welche von der Schule verteilt werden. Die Schule empfiehlt das Zurücklegen des Schulweges in Gruppen, am Anfang in Begleitung von einer erwachsenen Person. Die Elternmitwirkung Stammetal (EMW) kann bei der Organisation von Einsatzplänen helfen.

6. Schulweg mit dem Velo

Das Zurücklegen des Schulweges mit dem Velo wird gemäss einer Empfehlung (Verkehrsprävention der Kantonspolizei) erst ab der 4. Klasse empfohlen, unter Berücksichtigung der Verkehrsreife des Kindes und der Art des Schulwegs.

Die Eltern sorgen dafür, dass das Velo des Kindes jederzeit fahrtüchtig und nach den gesetzlichen Vorschriften ausgerüstet ist (Bremse, Licht – Reflektoren: vorne weiss, hinten rot, Pedalen orange - Glocke wird empfohlen). Das Tragen eines Velohelms und einer Leuchtweste (abgegeben durch die Schule) wird dringend empfohlen, ebenso, dass die Eltern mit ihrem Kind rechtzeitig das Velofahren und das Verhalten im Strassenverkehr üben.

In der 4. Klasse übt ein Verkehrsinstruktor mit den Kindern das Verhalten mit dem Velo im Strassenverkehr, inkl. Verkehrsregeln. Die Polizei führt regelmässig Verkehrskontrollen auf dem Schulweg und von Zeit zu Zeit Velokontrollen in der Schule durch. Dabei geht es nicht um das Erteilen von Bussen, sondern um die Sicherheit der Kinder im Strassenverkehr.

7. Schulweg mit dem Mofa und E-Bike

Das Mindestalter zum Fahren eines Motorfahrrads beträgt 14 Jahre. Zum Fahren benötigt man einen Führerausweis der Kategorie M oder G, welche man nach bestandener Theorieprüfung und einem absolvierten Sehtest erhält. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Das Tragen eines Mofahelms ist obligatorisch.

Kinder im Volksschulalter (bis 16 Jahre) müssen auch für das Fahren von E-Bikes bis 25 km/h

einen Führerausweis der Kategorie M oder G haben. Erst ab dem 16. Geburtstag dürfen E-Bikes mit geringer Leistung (höchstens 0,5 kW Motorleistung) ohne Führerausweis gefahren werden. E-Bikes bis 45 km/h dürfen in jedem Fall nur mit einem Führerausweis und Helm gefahren werden.

Die Schule empfiehlt aus gesundheitlichen und ökologischen Gründen den Schulweg mit dem Velo zurückzulegen. Mofas oder E-Bikes dürfen auf dem Schulareal nur mit der Erlaubnis der Schulleitung abgestellt werden. Eine dauerhafte Bewilligung wird grundsätzlich nur für Jugendliche erteilt, welche einen weiten Schulweg haben (Höfe) oder diesen allein zurücklegen müssen.

8. Schulweg mit fahrzeugähnlichen Geräten (FÄG)

- a) Die Verwendung von FÄG wie Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards oder Trottinetten wird wegen der erhöhten Verletzungsgefahr und dem Spiel-Charakter dieser Geräte für den Schulweg nicht empfohlen.
- b) Gemäss Strassenverkehrsgesetz sind Hooverboards, Smartwheels etc. auf Strassen, Trottoirs und öffentlichen Plätzen nicht zugelassen. Entsprechendes gilt in diesem Sinne aus versicherungstechnischen Gründen auch auf den gesamten Schulhausarealen.

9. Schulweg mit dem Schulbus

9.1. Richtlinien

Für Schulbustransporte von Schülerinnen und Schülern der Schule Stammheim gelten aufgrund des begrenzten Platzangebotes folgende Richtlinien resp. Prioritäten zur Berechtigung:

- Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler bis zur 3. Klasse, welche ausserhalb der zumutbaren Schulwegdistanzen wohnen, wobei Kinder im 1. Kindergartenjahr prioritär behandelt werden.
- Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bedürfnis. Anfragen sind an die Schulverwaltung zu richten.

Der Entscheid, welche Kinder mit dem Schulbus befördert werden, liegt bei der Schule (Kriterien siehe Punkt 4). Es dürfen keine anderen Personen als die von der Schule als berechtigt erklärten im Schulbus mitgenommen werden. Auch das (gelegentliche) Mitfahren von Eltern im Schulbus ist versicherungstechnisch und aus Platzgründen nicht gestattet.

9.2. Organisation und Ablauf

1. Mit den Unterlagen zum neuen Schuljahr erhalten die Eltern das Anmeldeformular für den Schulbus und einen Hinweis auf das Reglement Schulweg. Im Reglement kann festgestellt werden, ob eine Berechtigung für den Schulbustransport besteht. Das Reglement ist auf der Homepage der Schule aufgeschaltet und kann auch bei der Schulverwaltung bezogen werden.
2. Aufgrund der eingereichten Anmeldungen erstellt die Schulpflege zusammen mit der Schulverwaltung einen auf die Nachfrage angepassten Jahres-Fahrplan mit Haltestellen, Abfahrts- und Ankunftszeiten.
3. Die Eltern erhalten in Folge vom Transportunternehmen den Fahrplan mit den entsprechenden Angaben zugeschickt.
4. In den ersten Schulwochen oder unterjährig wird der Fahrplan vom Transportunternehmen in Absprache mit der Schulpflege optimiert, was dazu führen kann, dass Fahrpläne neu gestaltet werden.

9.3. Verpflichtung der Eltern und Kinder

Die Fahrerinnen und Fahrer der Schulbusse haben die Vorgabe, gemäss Fahrplan zu verkehren und nicht auf zu spät kommende Kinder zu warten. Es ist deshalb wichtig, dass die Eltern (und die Kinder) die folgenden Regeln einhalten:

- Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind immer rechtzeitig zu der im Fahrplan vereinbarten Zeit an der vereinbarten Haltestelle bereitsteht.
- Die Eltern melden ihr Kind im Verhinderungsfall (z. B. bei Krankheit) frühzeitig über die KLAPP-App ab.
- Die Kinder melden sich bei einer Lehrperson, wenn sie die Rückfahrt des Busses ohne Abmeldung verpasst haben.
- Sonderregelungen werden vor Beginn des Schuljahres den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Zudem müssen die Kinder beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt die Vorgaben der Fahrerinnen oder Fahrer befolgen. Bei Fehlverhalten ist das Vorgehen wie folgt und kann, sollte anschliessend keine Verbesserung der Situation eintreten, zum Ausschluss des Kindes vom Busbetrieb führen.

- 1. Gespräch zwischen Lehrperson – Schülerin/Schüler
- 2. Gespräch zwischen Lehrperson – Schülerin/Schüler → schriftliche Info an Eltern und Schulleitung
- 3. Gespräch zwischen Lehrperson – Eltern – Schulleitung
- 4. Entscheid der Schulleitung – mit Rekursmöglichkeit an Schulpflege → Ausschluss nach Ablauf Rekursfrist

10. Kontaktstellen

Bei Fragen, Anregungen, Unsicherheiten oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Busbetrieb oder dem Schulweg im Allgemeinen haben, sind folgende Stellen zuständig:

- die Schulverwaltung für Gesuche und Fragen zum Reglement sowie An- oder Abmeldungen zum Busbetrieb - in speziellen und begründeten Fällen auch während des Schuljahres.
- die Schulpflege für grundsätzliche Fragen, Anregungen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Busbetrieb (verantwortliche Person siehe www.schule-stammheim.ch;
- Anregungen und Ideen nimmt die Elternmitwirkung gerne entgegen.

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 12. Dezember 2024 genehmigt, ersetzt dasjenige vom 09. Juli 2018 und tritt per sofort in Kraft.

Stammheim, 12. Dezember 2024

Schulpflege Stammthal

Lorenzo Galvan, Präsident

Rosmarie Keller, Schulverwaltung